

Ausblick auf die Richtlinie des MLUK über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

-

Online-Veranstaltung der KBS am 15.06.2023

Inhalt

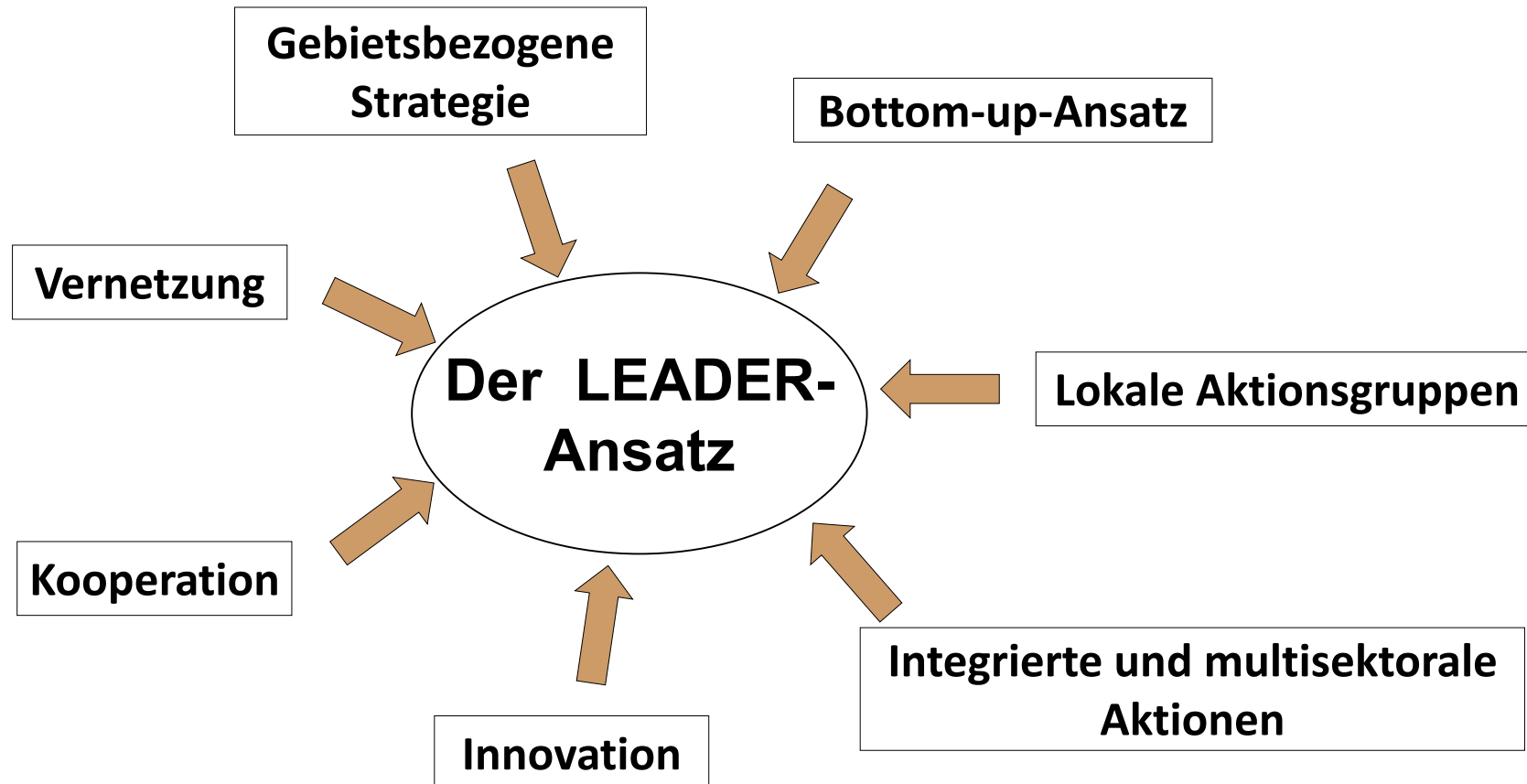
- LEADER als strategisch-methodischer Ansatz der ländlichen Entwicklung im Land Brandenburg
- LEADER in Brandenburg 2014 bis 2022
- LEADER in Brandenburg 2023 bis 2027
- Eckpunkte LEADER-Richtlinie

LEADER

als methodisch-strategischer Ansatz

- **LEADER** = Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft (franz. „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale")
- **methodischer Ansatz** der Regionalentwicklung
- ermöglicht den Menschen vor Ort, die Entwicklung ihrer Region aktiv mitzugestalten – Community-Led Local Development (CLLD)
- Ziel: Unterstützung der ländlichen Regionen Europas auf dem Weg zur eigenständigen Entwicklung; Stärkung der Zusammenarbeit regionaler Akteure
- EU-weit wird LEADER von rund 2.800 lokalen Aktionsgruppen (LAG) umgesetzt, die 61 % der ländlichen Bevölkerung in der EU abdecken
- **Brandenburg setzt seit mehr als 20 Jahren auf LEADER**

Merkmale von LEADER



LEADER in Brandenburg im Zeitraum 2014 bis 2022



Aktuelle Förderperiode: 2014 - 2022

- Partnerschaften auf regionaler Ebene (14 LAG)

- Einwohner: rd. 1,36 Mio. (Ø 97 000)
- Fläche: rd. 28 000 km² (Ø 1 980 km²)

- Finanzausstattung:

- rd. 362 Mio. € ELER- und EURI-Mittel
- (+ weitere rd. 28 Mio. € jährlich aus der GAK)

- Regionale Budgets

- Gestaltungsmöglichkeiten in eigener Regie
- Höhe des Budgets aus ELER- und EURI-Mitteln zwischen 17,5 und 40,5 Mio. Euro

LEADER in Brandenburg im Zeitraum 2014 bis 2022

- **Umfassende Beteiligungs- und Entscheidungsverfahren**
 - über 1.000 Mitwirkende in LAGen als Mitglieder organisiert oder unmittelbar am LEADER-Prozess beteiligt
 - mehr als 200 Projektaufrufe/Ordnungstermine (je LAG: Ø 16)
 - rd. 5.100 Vorhaben durch LAGen bevotet (je LAG: Ø 364)
- **rd. 2.400 Vorhaben bewilligt** (je LAG: Ø 135 ELER / Ø 36 GAK)
 - Gesamtinvestitionsvolumen: rd. 795 Mio. €
 - gebundene Fördermittel: rd. 470 Mio. €
- **aktuelle Herausforderungen:**
 - zielgerichtete, d.h. planmäßige Vorhabenumsetzung – Neubewilligungen bis 30.06.2023, möglichst zeitnahe Auszahlung der Mittel
 - Ab 01.07.2023 ausschließlich Änderungsbewilligungen - bei Kosten-erhöhungen und/oder Änderungen von Durchführungszeiträumen

LEADER in Brandenburg im Zeitraum 2014 bis 2022 - Ergebnisse -

- rd. 70 neu gegründete Unternehmen im ländlichen Raum,
- rd. 140 Unternehmenserweiterungen,
- Schaffung von rd. 400 Vollzeit-Arbeitsplätzen – rd. 60 % für Frauen,
- Modernisierung und Erhaltung von über 550 Gebäuden – davon rd. 200 Denkmäler,
- rd. 200 Infrastrukturvorhaben (touristische Wege, Rast- und Parkplätze, Boots- und Kahanlegestellen, ...)
- rd. 330 Vorhaben zur Schaffung bzw. Verbesserung von Freizeitangeboten (Spielplätze, Kultureinrichtungen, Treffpunkte der Dorfgemeinschaft, ...)
- Schaffung von mehr als 700 Gästebetten

LEADER in Brandenburg ab 2023

- die Lösung für die ländliche Entwicklung kann auch zukünftig nur darin bestehen, auch weiterhin möglichst viele Menschen in die Entwicklungsprozesse einzubeziehen und gezielt Unterstützung zu geben.
- LEADER weiterhin **zentraler Ansatz der ländlichen Entwicklung im Land Brandenburg** sowie als Methode der Beteiligung der Menschen an den Entwicklungsprozessen.
- 215 Mio. € EU-Mittel aus dem ELER (+ Mittel aus der GAK)
- Inkrafttreten neue LEADER-Richtlinie zum 1. Juli 2023

LEADER in Brandenburg im Zeitraum 2023 bis 2027

- Partnerschaften auf regionaler Ebene (14 LAG)
 - Einwohner: rd. 1,37 Mio. (Ø 97.800)
 - Fläche: rd. 28 000 km² (Ø 2.000 km²)
- Finanzausstattung:
 - rd. 215 Mio. € ELER-Mittel
 - (+ weitere Mittel aus der GAK)
- Regionale Budgets
 - Gestaltungsmöglichkeiten in eigener Regie
 - Höhe des Budgets aus ELER- Mitteln zwischen 10 und 18 Mio. Euro

Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEADER - Gebietskulisse 2023 bis 2027



LEADER - Gebietskulisse auf Ortsteilbasis

- Uckermark | Spree-Neiße-Land | Havelland
- Storchenland Prignitz | Spree-Neiße-Land
- Barnim | Elbe-Elster
- Fläming-Havel | Märkische Seen
- Obere Havel | Oderland | Energieregion im Lausitzer Seenland
- Ostprignitz-Ruppin | Rund um die Fläming-Skate
- kein LEADER

Signatur Administrative Gliederung

- Staat
- Bundesland
- Landkreis / kreisfreie Stadt
- Ort / amtliche Gemeinde / Verbandsgemeinde
- Berlin-Block

F.-V. Fiedersdorf/Vogelsdorf
H.N. Höhn/Nassendorf
P.E. Petershagen/Eggenwerdt

Grundlegende Förderinstrumente für die Umsetzung von LEADER im Land Brandenburg

ELER

- Grundlage für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes im Rahmen der EU-Agrarpolitik
- gesetzliche Grundlagen
 - Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 – Dachverordnung
 - Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (**GAP-StrategieplanVO – EL-0703 – LEADER**, EL-0410 - Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung wird nicht adressiert)

GAK

- wichtigstes nationales Förderinstrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes
- gesetzliche Grundlage: GAKG

Interventionsbeschreibung LEADER (EL-0703 – LEADER)

■ Ziel der Intervention:

Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

- zur **Erhaltung der Lebensqualität** und
- zur **Sicherung der Zukunftsfähigkeit** einschließlich des Schutzes und der Erhaltung natürlicher Ressourcen

■ Querschnittsziele:

- Förderung von **Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung** der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, **sozialer Inklusion** sowie der **lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten**, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

Eckpunkte LEADER-Richtlinie I

Zielsetzung:

- **Beitrag für einen erfolgreichen Umgang mit den Herausforderungen** der Entwicklung im ländlichen Raum
- **Weiterentwicklung der ländlichen Regionen** unter Berücksichtigung ihrer Potentiale als Lebens- und Wirtschaftsräume
- **Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen** in allen Landesteilen ist übergeordnete Zielstellung

Wer kann gefördert werden?

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (inkl. Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne, wenn diese der Definition eines Kleinst- und Kleinunternehmens entsprechen)

Eckpunkte LEADER-Richtlinie II

■ wesentliche Neuerungen

- die **Festsetzung von Fördersätzen und Höchstförderbeträgen obliegt der jeweiligen LAG** gemäß den Regularien in der jeweiligen RES
- die Zuwendung je Einzelvorhaben darf nicht mehr als 20% des Gesamtbudgets der LAG betragen
- der **Eigenanteil** kann ganz oder teilweise **durch zweckgebundene Mittel Dritter** dargestellt werden
- **Eingeschränkte Förderung des Innenausbaus zu Wohnzwecken** bei Revitalisierung ungenutzter und leerstehender ortsbildprägender Gebäude
- **Finanzierung** der Vorhaben erfolgt **ausschließlich aus EU- und Landesmitteln**

Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- Die Förderung erfolgt grundsätzlich in der **Gebietskulisse „ländlicher Raum“**
- Vorhaben trägt zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans sowie der Zielsetzungen der jeweiligen LEADER-Region bei
- **positives Votum der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)** im Rahmen des Projektauswahlverfahrens auf Basis der genehmigten RES

Was wird gefördert?

- Regionalmanagement (Teil II A)
- nicht-investive (immateriellen) Vorhaben im Rahmen der RES (Teil II B)
- nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen (Teil II C)
- Umsetzung von investiven (materiellen) Vorhaben im Rahmen der RES (Teil II D)

Eckpunkte LEADER-Richtlinie IV

Wie wird gefördert?

- Projektförderung – Höhe der Eigenmittel i.d.R. mindestens 20 Prozent
- Höhe des Fördersatzes sowie maximale Höhe der Zuwendung wird von der LAG festgelegt.
- Die Zuwendung je Einzelvorhaben darf nicht mehr als 20 % des Gesamtbudgets der LAG betragen.

Träger	Bildung & Konzepte	Nicht-wirtschaftliche Investitionen	Wirtschaftliche Investitionen
Kommune	80 %	70 %	40 % max. 200.000 EUR
Kirche	80 %	65 %	40 % max. 200.000 EUR
Gemeinnützige Träger, sonstige Vereine, LAG	80 %	70 %	40 % max. 200.000 EUR
Unternehmen	X	40 % max. 200.000 EUR	40 % max. 200.000 EUR
natürliche Personen	X	35 % max. 200.000 EUR	40 % max. 200.000 EUR
Zusätzlicher Fördersatz-Bonus von 5 %, wenn a) Denkmal oder b) finanzschwache Kommune			

Eckpunkte LEADER-Richtlinie V

- allgemeine Förderausschlüsse
 - Erwerb von Immobilien und Kauf von Lebendinventar
 - Kosten des laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten
 - Erwerb von Produktions- und Lieferrechten, Bank- und Kontoführungsgebühren, ...
 - Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
 - Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Aufgaben dienen
 - Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
 - Umsatzsteuer, wenn Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben
 - FuE-Vorhaben
 - Ersatzbeschaffungen

FG Regionalmanagement

- **Förderfähig ist:**
 - Regionalmanagement zur umsetzungsorientierten Initiierung, Begleitung und Koordinierung regionaler Entwicklungsprozesse auf Grundlage der regionalen Entwicklungsstrategien (Personalkosten, Sachkosten incl. Honorarkosten, Gemeinkosten i. H. v. 15% der förderfähigen Personalkosten)
- **Zuwendungsempfänger:**
 - lokale Aktionsgruppen (LAG)
- **Zuwendungshöhe:**
 - bis zu 90% der förderfähigen Gesamtausgaben
 - Die Unterstützung darf 25 Prozent des zugewiesenen ELER-Budgets nicht überschreiten
- **Zuwendungsvoraussetzungen:**
 - Durchführung des Regionalmanagements durch Angestellte der LAG oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung
 - Regionalmanagement ist mit mindestens 2,0 VbE besetzt

FG nicht-investive Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie I

■ Förderfähig sind:

- Vernetzung- und Informationsaktivitäten
- Machbarkeitsstudien und lokale Konzepte

(Sachkosten einschließlich Honorarkosten – bei lokalen Aktionsgruppen auch Personalkosten für eine Dauer von max. drei Jahren)

■ Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden, lokale Aktionsgruppen, eingetragene Vereine, gemeinnützige juristische Personen

■ Zuwendungshöhe:

- bis zu 80% der förderfähigen Gesamtausgaben
- Förderung von projektbezogenen Personalkosten - Besetzung grundsätzlich nach Durchführung einer öffentlichen Stellenausschreibung, einmalige Finanzierung von maximal drei Jahren zuwendungsfähig

FG nicht-investive Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie II

- von der Förderung ausgeschlossen:
 - Personalausgaben für bereits vertraglich gebundenes Personal
 - Planungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem förderfähigen Vorhaben stehen
 - Schulungsvorhaben, die Teile von Programmen und Ausbildungsgängen im Primär-, Sekundär oder höheren Bereichen sind
 - Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten
 - Vorhaben für eigenwirtschaftliche Zwecke

FG Kooperationsvorhaben

- **Förderfähig sind:**
 - Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsvorhaben (Reisekosten, Kosten für Übersetzungen und Machbarkeitsstudien, Sachkosten einschließlich Honorarkosten, Personalkosten, materielle Investitionen)
- **Zuwendungsempfänger:**
 - Lokale Aktionsgruppen
- **Zuwendungshöhe:**
 - bis zu 90% der förderfähigen Gesamtausgaben
- **Zuwendungsvoraussetzungen:**
 - Absichtserklärung für eine künftige Zusammenarbeit (Anbahnung) bzw. Kooperationsvereinbarung

FG Umsetzung von investiven (materiellen) Vorhaben im Rahmen der RES I

- Förderfähig sind:
 - Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie
- Zuwendungsempfänger:
 - natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
 - Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne, wenn diese der Definition eines Kleinst- und Kleinunternehmens entsprechen
- Zuwendungshöhe:
 - Höhe der Förderung sowie ggfs. der Höchstfördersatz wird von der LAG bestimmt
 - bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben
 - bis zu 65% bei Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne, max. 200 000 € pro Vorhaben (Art. 19 b AGVO)

FG Umsetzung von investiven (materiellen) Vorhaben im Rahmen der RES II

■ Förderausschlüsse:

- Investitionen für Belange der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes
- Investitionen zur alleinigen Erfüllung gesetzlicher Auflagen und Standards
- Vorhaben, die Hochschulen, Berufsschulen oder Schulen Sek 1/Sek 2 betreffen
- Pflege- und Betreuungsangebote, wenn eine Förderung nach § 9 SGB XI erfolgt oder erfolgen könnte
- Neubau von Wohneigentum
- Neubau oder Umnutzung von Mietwohngebäuden
- Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung, die über lokale Bedürfnisse hinausgehen
- Im Rahmen der Rili KStB Bbg 2021 förderfähige Vorhaben
- überregionale Radwege
- ...

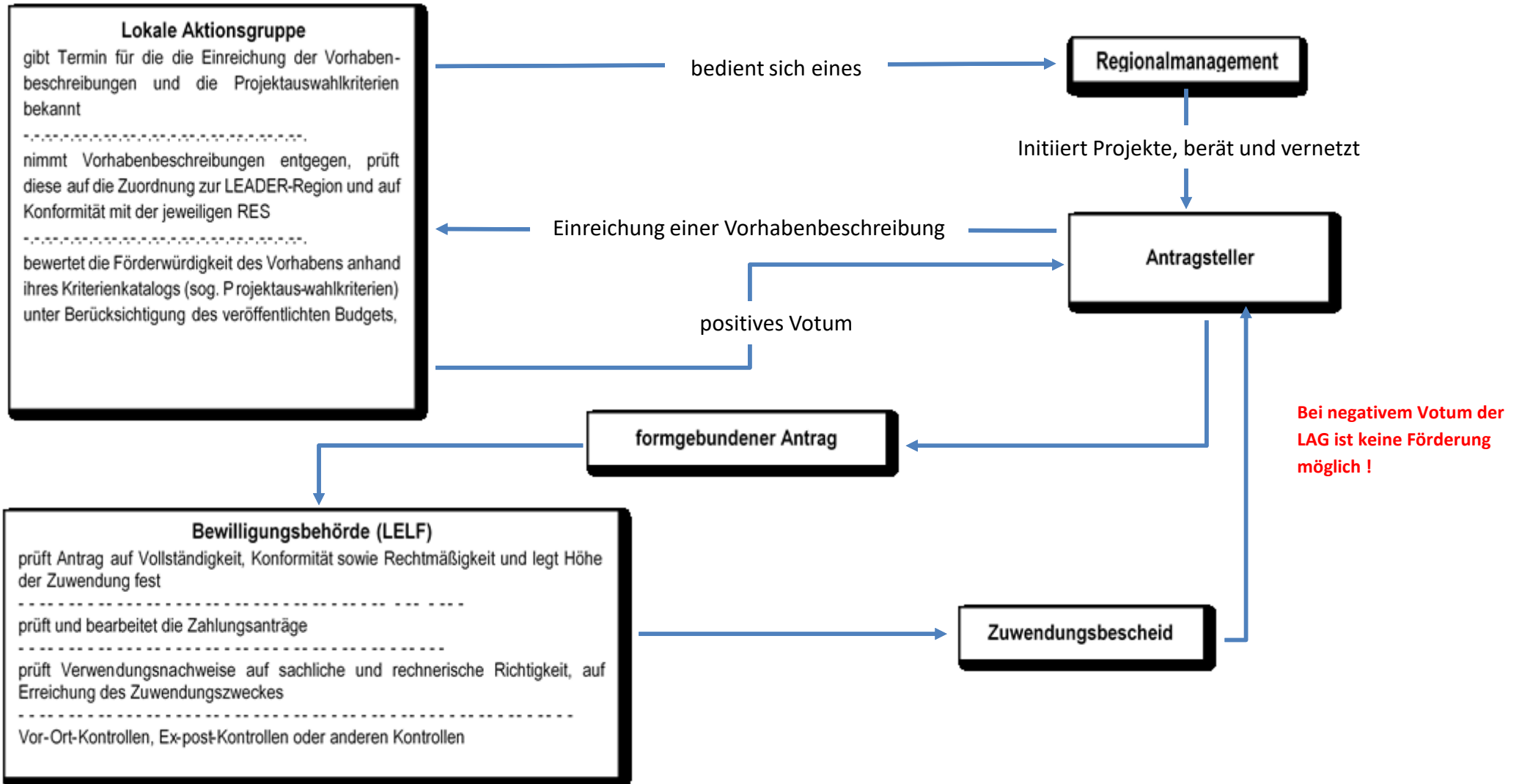
Wie erfolgt die Antragstellung?

- Anträge sind **online** innerhalb von 6 Monaten nach dem positiven Beschluss der LAG vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) einzureichen.
- Förderunschädlicher Vorhabenbeginn wird mit dem Tag der Einreichung des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde inklusive positivem Beschluss der LAG zugelassen.

Wie erfolgt die Auszahlung?

- Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung.
- Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ablauf Antragsverfahren



■ Kontaktdaten:

Tobias Wienand

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Referat 32 – Ländliche Entwicklung, Oberste Flurbereinigungsbehörde

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13

14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-7661

tobias.wienand@mluk.brandenburg.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!